

Aktenzeichen: 5 AZR 615/83
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 24. Oktober 1984
- 5 AZR 615/83 -

I. Arbeitsgericht
Koblenz

Urteil vom 18. Mai 1983
- 7 Ca 361/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 23. November 1983
- 2 Sa 677/83 -

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein

Entscheidungsstichwort:

Ausbildungsvergütung; Vertragsauslegung

Gesetz:

BGB § 611 Ausbildungsverhältnis, §§ 133, 157

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 615/83

2 Sa 677/83 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
24. Oktober 1984

Clobes,

Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 24. Oktober 1984 durch den Vor-
sitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und
den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter
Dr. Koffka und Nitsche für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz
vom 23. November 1983 - 2 Sa 677/83 - wird
zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Höhe der vertraglich vereinbarten Ausbildungsvergütung.

Der im Jahre 1962 geborene Kläger stand vom 12. Mai 1980 bis 28. Oktober 1982 zu der Beklagten in einem Ausbildungsverhältnis als Maschinenschlosser. Der schriftliche Ausbildungsvertrag ist nach einem Formular der Industrie- und Handelskammer Koblenz geschlossen. Darin ist unter Abschnitt D zur Vergütung folgendes vereinbart:

"Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung; sie beträgt z. Z. monatlich brutto

DM 469,00 im 1. Ausbildungsjahr
DM 510,00 im 2. Ausbildungsjahr
DM 563,00 im 3. Ausbildungsjahr
DM 592,00 im 4. Ausbildungsjahr

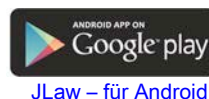
Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind, gelten mindestens die tariflichen Sätze.

...."

Die Beklagte zahlte dem Kläger die Vergütung entsprechend den



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

im Ausbildungsvertrag bezifferten Beträgen. Nachdem das Ausbildungsverhältnis beendet worden war, machte der Kläger restliche Ausbildungsvergütung geltend. Er verlangt die Differenz zwischen der ihm für die Zeit von Januar bis Oktober 1982 tatsächlich gezahlten Vergütung und derjenigen, die sich aus den Lohn tabellen des Tarifvertrages für die Metallindustrie in Rheinland - Rheinhessen, gültig ab 1. Februar 1981 bzw. ab 1. Februar 1982, ergibt. Diese Differenz beträgt unstreitig 770,79 DM brutto. Die Beklagte ist nicht Mitglied des für sie zuständigen Arbeitgeberverbandes. Der Lohn tar ifvertrag für die rheinland-pfälzische Metallindustrie ist nicht für allgemeinverbindlich erklärt worden.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, in dem Berufsausbildungsvertrag sei vereinbart, daß als Vergütung zumindest die Sätze zu zahlen sind, die sich aus dem einschlägigen Tarifvertrag ergeben. Auf eine Tarifbindung komme es dabei nicht an.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 770,79 DM
brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 24. März 1983
zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, als Vergütung seien lediglich die in dem Ausbildungsvertrag aufgeführten Beträge zu zahlen. Aus der Vertragsformulierung könne nicht hergeleitet werden, daß die in dem einschlägigen Tarifvertrag festgelegte Ausbildungsvergütung vereinbart sei.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Mit ihrer Revision begehrt die Beklagte Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat dem Kläger zu Recht die begehrte restliche Ausbildungsvergütung zugesprochen. Nach dem Berufsausbildungsvertrag kann der Kläger als Ausbildungsvergütung die nach dem einschlägigen Tarifvertrag jeweils geltenden Sätze beanspruchen.

1. In dem schriftlichen Berufsausbildungsvertrag ist die Ausbildungsvergütung für das jeweilige Ausbildungsjahr zwar in Beträgen festgelegt. Im Anschluß hieran heißt es in dem Vertrag jedoch, daß, soweit Vergütungen tariflich geregelt sind, mindestens die tariflichen Sätze gelten. Das Berufungsgericht hat diesen Vertragspassus dahin ausgelegt, daß die Parteien sich dahin geeinigt haben, als Ausbildungsvergütung nur dann die bezifferten Beträge an den Kläger zu zahlen, wenn ein einschlägiger Tarifvertrag mit höheren Sätzen nicht existiert. Falls aber ein einschlägiger Tarifvertrag bestehe und dieser eine höhere Vergütung vorsehe, sollten dem Kläger die darin genannten Sätze als Vergütung zustehen.

2. Diese Auslegung des Berufsausbildungsvertrages ist nicht zu beanstanden. Sie verletzt nicht die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB.



a) In einem Einzelarbeitsvertrag kann vereinbart werden, daß auf das Vertragsverhältnis eine tarifliche Regelung insgesamt oder teilweise anzuwenden ist (BAG Urteil vom 5. November 1963 - 5 AZR 136/63 - AP Nr. 1 zu § 1 TVG Bezugnahme auf Tarifvertrag; Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 3 Rz 84). Dabei ist es nicht erforderlich, daß die Tarifbestimmung, die Gegenstand des Arbeitsvertrags sein soll, genau bezeichnet wird. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts besteht zwischen den Parteien kein Streit darüber, daß vorliegend der Tarifvertrag für die Metallindustrie in Rheinland - Rheinhessen mit seinen Lohn Tabellen einschlägig ist.

b) Die Formulierung in dem Berufsausbildungsvertrag, soweit Vergütungen tariflich geregelt sind, gelten mindestens die tariflichen Sätze, ist dahin zu verstehen, daß die Parteien sich geeinigt haben, als Ausbildungsvergütung nur dann die bezifferten Beträge an den Kläger zu zahlen, wenn ein einschlägiger Tarifvertrag mit höheren Sätzen nicht existiert.

Die Revision meint, mit dieser Formulierung habe lediglich klargestellt werden sollen, daß bei einer für die Parteien verbindlichen tariflichen Regelung nicht die im Vertrag bezifferten, sondern mindestens die tariflichen Sätze gelten sollen. Dem kann nicht gefolgt werden. Zu Recht hat das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß die Formulierung in dem Vertrag bei dieser Auslegung lediglich eine rein deklaratorische Erklärung wäre, die in dem Berufsausbildungsvertrag überflüssig sei und deshalb nicht gewollt sein könne. Wenn eine tarifliche Bindung zwischen den



Parteien des Berufsausbildungsvertrages besteht, ist eine solche Vereinbarung nicht notwendig, denn dann ist diese Vergütung als tarifliche Vergütung bereits nach § 4 Abs. 1 TVG zu zahlen.

c) Für diese Vertragsauslegung spricht auch, daß in dem Berufsausbildungsvertrag die tarifliche Urlaubsregelung nicht in Bezug genommen ist. Auch dies deutet darauf hin, daß die Inbezugnahme der tariflichen Vergütungsregelung in Abschnitt D des Berufsausbildungsvertrags nicht lediglich deklaratorische Bedeutung hat.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Dr. Koffka

Nitsche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

